

Sonder-Worksshop Objektnetze

Die Bedeutung des informationellen
und des buchhalterischen Unbundling
(§§ 9, 10 EnWG) für Objektnetze

Berlin, 7. Juli 2009

PRICEWATERHOUSECOOPERS 

PRICEWATERHOUSECOOPERS LEGAL

Agenda

1. Buchhalterische Entflechtung und deren Prüfung – Grundlagen
 - a) Gegenstand einer Abschlussprüfung
 - b) Besondere Rechnungslegungspflichten eines EVU
 - c) Besondere Prüfungsvorschriften für EVUs
 - d) Vier prüferisch zu beantwortende Fragestellungen
 - e) Prüfung nach § 10 Abs. 4 EnWG / Testat nach PS 610

2. Prüfung der Objektnetzprivilegierung vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils
 - a) Inhalt und Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 22.05.08
 - b) Fortgang des Verfahrens vor dem OLG Dresden
 - c) Einzelnes Objektnetz mit positivem Feststellungsbescheid
 - d) Einzelnes Objektnetz ohne Feststellungsbescheid
 - e) Mehrere Objektnetze mit „teilweisen“ Feststellungsbescheiden

3. Neuerungen durch das 3. Binnenmarktpaket

Gegenstand einer Abschlussprüfung

- **Grundsatz**
 - Gegenstand und Umfang ergibt sich aus § 317 HGB: Jahresabschluss, Buchführung und Lagebericht; ggf. Konzernabschluss
 - In Abhängigkeit von Größe, Rechtsform und/oder Geschäftstätigkeit
Beachtung von spezialgesetzlichen Regelungen
- **Konsequenz:**
Im Rahmen der Prüfung ist auch zu prüfen, welche **Rechnungslegungs-** und **Prüfungsvorschriften** anzuwenden sind

1. Buchhalterische Entflechtung und deren Prüfung – Grundlagen

Besondere Rechnungslegungspflichten eines EVU

Anwendbare Vorschriften (§ 10 Abs. 1 EnWG)

- EVUs haben immer einen JA nach den für KapGes geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen
- Konsequenz: Im Konzernverbund keine Inanspruchnahme von 264 Abs. 3 HGB für Tochterunternehmen

Anhang zum JA (§ 10 Abs. 2 EnWG)

- Angabe von Geschäften größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen

Buchhalterische Entflechtung (§ 10 Abs. 3 EnWG)

- Zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung haben vertikal integrierte EVUs in der internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für die verschiedenen aufgeführten Tätigkeitsbereiche zu führen

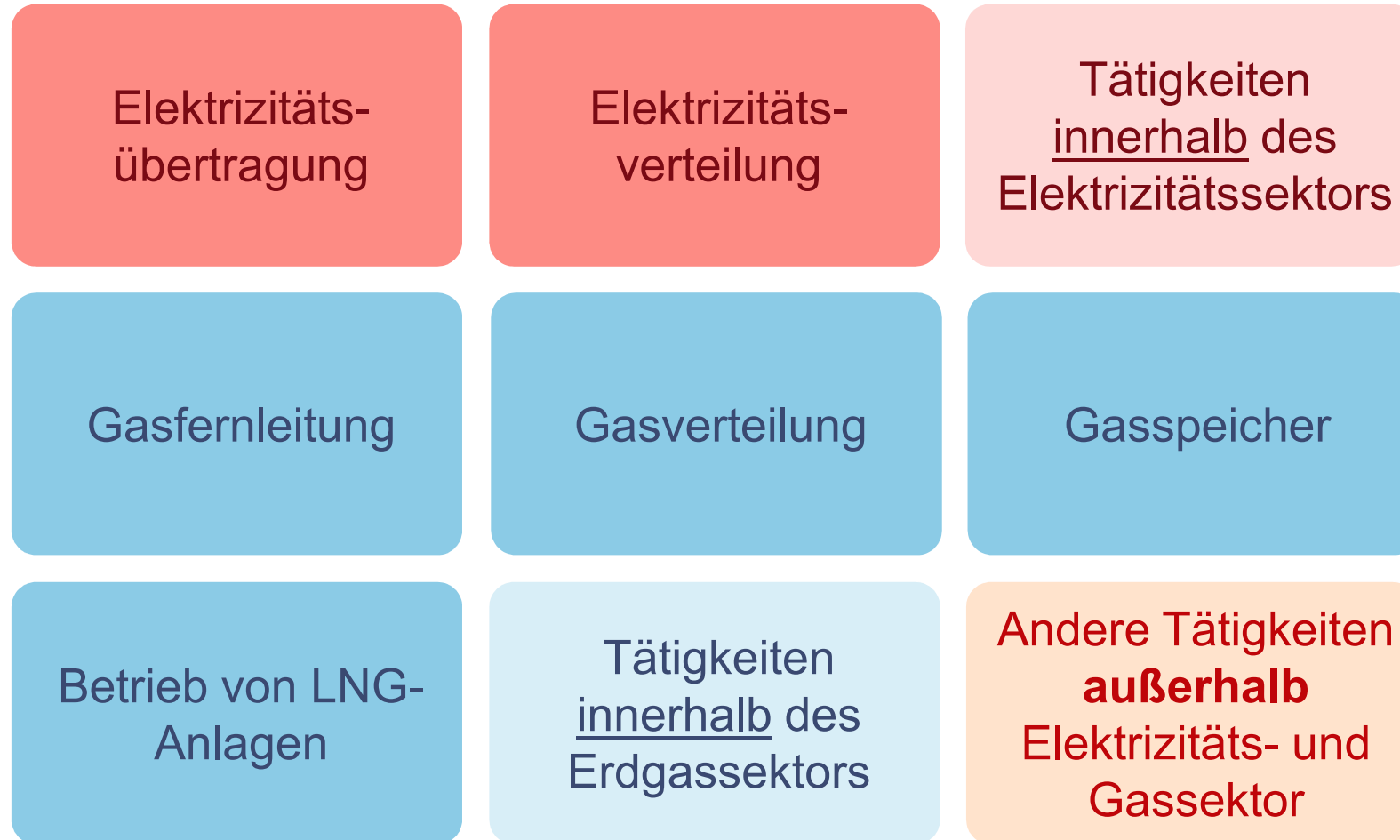
Informationspflichten (§ 10 Abs. 5 EnWG)

- Übersendung JA und Tätigkeitsabschlüsse an Regulierungsbehörde

1. Buchhalterische Entflechtung und deren Prüfung – Grundlagen

Besondere Rechnungslegungspflichten eines EVU

Tätigkeitsbereiche eines EVU



Besondere Prüfungsvorschriften für EVUs

Prüfungspflicht (§ 10 Abs. 1 EnWG)

- EVUs haben ihren JA nach den Vorschriften des HGB prüfen zu lassen

Prüfungsumfang (§ 10 Abs. 4 EnWG)

- Erweiterung der Prüfung um die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG
 - Vorhandensein getrennter Konten
 - Sachgerechte und nachvollziehbare Wertansätze und Zuordnung der Konten sowie Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit
- Berichterstattung im
 - Prüfungsbericht und
 - Bestätigungsvermerk

1. Buchhalterische Entflechtung und deren Prüfung – Grundlagen

Vier prüferisch zu beantwortende Fragestellungen

1. Liegt ein EVU überhaupt vor?
2. Welche Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors werden ausgeübt?
3. Handelt es sich bei dem EVU um ein vertikal integriertes EVU im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG?
4. Gibt es „Erleichterungsvorschriften“, auf die sich ein Unternehmen zu Recht beziehen kann?

Frage 1: Liegt ein EVU überhaupt vor?

- Legaldefinition in § 3 Nr. 18 EnWG:
EVUs [sind] natürliche oder juristische Personen,
 - die Energie an andere liefern,
 - ein Energieversorgungsnetz betreiben oder
 - an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.

➔ oftmals Lösung auf „faktischer Ebene“
- Keine Unterscheidung nach
 - Haupt und Nebenzweck oder
 - Umfang der Tätigkeit
- Sofern ein Energieversorgungsnetz (§ 3 Nr. 16 EnWG) betrieben wird, muss es nicht der „allgemeinen Versorgung“ dienen

➤ Antwort häufig JA!

1. Buchhalterische Entflechtung und deren Prüfung – Grundlagen

Frage 2: Welche Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors werden ausgeübt?

Feststellung der Tätigkeiten
des EVUs



1. Buchhalterische Entflechtung und deren Prüfung – Grundlagen

Frage 3: Handelt es sich bei dem EVU um ein vertikal integriertes EVU im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG?

Legaldefinition in § 3 Nr. 38 EnWG

- Ein im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätiges Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, die [...] miteinander verbunden sind, wobei das betreffende Unternehmen oder die betreffende Gruppe im Elektrizitätsbereich mindestens eine der Funktionen **Übertragung oder Verteilung** und mindestens eine der Funktionen **Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität** oder im Erdgasbereich mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage oder Speicherung und gleichzeitig eine der Funktionen Gewinnung oder Vertrieb von Erdgas wahrnimmt.

➤ Kurz: Klärung ob eine vertikale Integration vorliegt, d.h. ob das Unternehmen oder die Gruppe von Unternehmen neben Netztätigkeiten noch andere Tätigkeiten innerhalb der Energieversorgung ausübt.

1. Buchhalterische Entflechtung und deren Prüfung – Grundlagen

Frage 4: Gibt es „Erleichterungsvorschriften“, auf die sich ein Unternehmen zu Recht beziehen kann?

Allgemeine Voraussetzungen eines Objektnetzes

Die Teile 2 und 3 sowie die §§ 4, 52 und 92 finden keine Anwendung auf den **① Betrieb von Energieversorgungsnetzen**, die sich auf einem

1. räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden sowie überwiegend dem Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu im Sinne des § 3 Nr. 38 verbundenen Unternehmen dienen,
2. räumlich zusammengehörenden privaten Gebiet befinden und dem Netzbetreiber oder einem Beauftragten dazu dienen, durch einen gemeinsamen übergeordneten Geschäftszweck, der
 - a) über reine Vermietungs- und Verpachtungsverhältnisse hinausgeht, und
 - b) durch die Anwendung der im einleitenden Satzteil genannten Bestimmungen unzumutbar erschwert würde,bestimmbare Letztverbraucher mit Energie zu versorgen oder
3. räumlich eng zusammengehörenden Gebiet befinden und überwiegend der Eigenversorgung dienen,

sofern das Energieversorgungsnetz **② nicht der allgemeinen Versorgung** im Sinne des § 3 Nr. 17 dient und der Betreiber des Objektnetzes oder sein Beauftragter die **③ personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** besitzen, um den Netzbetrieb entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer zu gewährleisten.

Vorliegen eines Objektnetzes?

Die in § 110 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Kriterien sind nicht trennscharf.

Überlegungen und Nachweise, warum das betreffende Netz als Objektnetz zu klassifizieren ist, sind dem Abschlussprüfer vorzulegen. Dazu gehören

- Nachweise zu den allgemeinen Voraussetzungen ❶, ❷ und ❸
- Nachweise zu den besonderen Voraussetzungen nach § 110 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 EnWG
- ggf. Bescheid der zuständigen Regulierungsbehörde (deklaratorisch)
- ggf. Rechtsgutachten und sonstige gutachterliche Stellungnahmen

➤ Es ist der Nachweis zu erbringen, dass sich das zu prüfende Unternehmen hinreichend mit den Voraussetzungen des § 110 EnWG auseinandergesetzt hat.

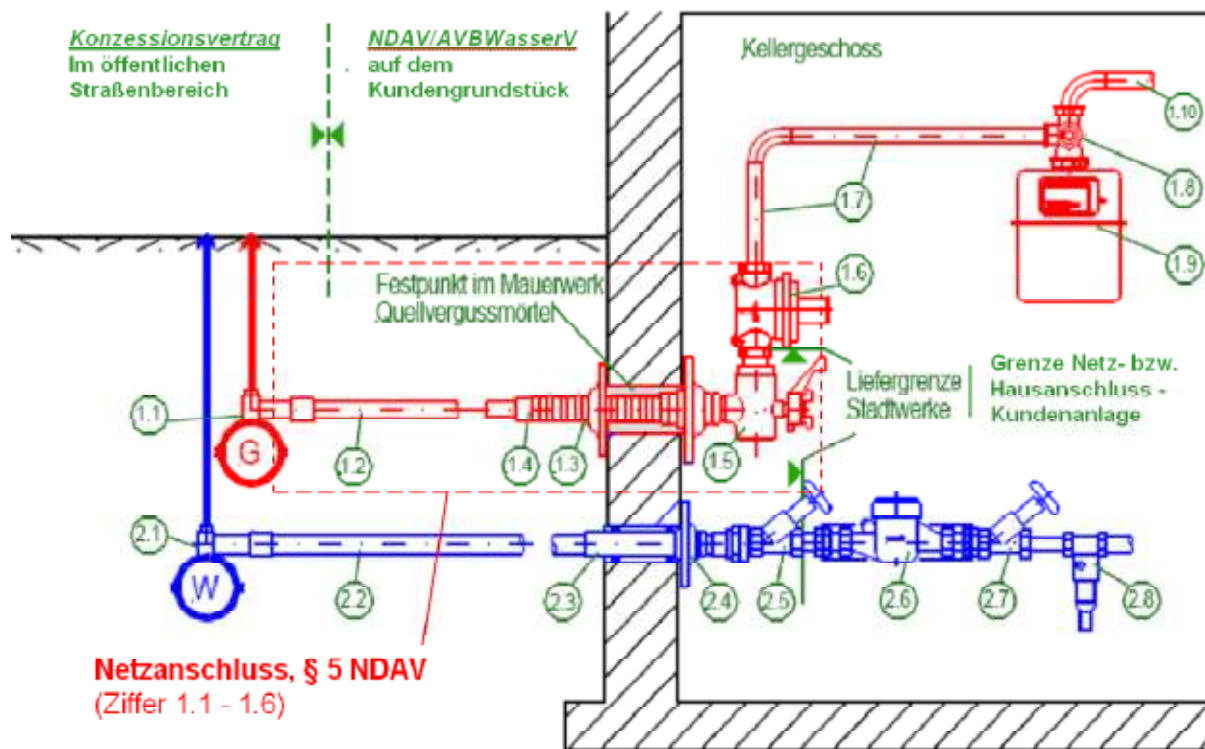
Exkurs: Vorliegen eines Energieversorgungsnetzes

- ① Handelt es sich um den Betrieb eines Energieversorgungsnetzes?
 - § 3 Nr. 16 EnWG: „Elektrizitätsnetze und Gasversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen“
 - **Negativabgrenzung** zur Kundenanlage und Direktleitung/Eigenversorgung
 - **Kundenanlage** = „Die Kundenanlage ist nach allgemeinem Begriffsverständnis die Gesamtheit der netztechnischen Anlagen ab der Liefer- und Leistungs- und Eigentumsgrenze in Abgrenzung zum vorgelagerten Netz und beginnt in der Regel mit der Hausanschlusssicherung/Zähleranlage.“
(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.04.2006, Az. VI-3 Kart 143/06)
 - Anknüpfungspunkt: § 13 Abs. 1 Satz 1 NAV/NDAV
(§ 12 Abs. 1 Satz 1 AVBEltV/AVBGasV)
 - Aber: als Maßstab zur Festlegung eines zu regulierenden/nicht zu regulierenden Netzes ungeeignet; Bedeutung bei der Bestimmung des Netzes der allgemeinen Versorgung

1. Buchhalterische Entflechtung und deren Prüfung – Grundlagen

Exkurs: Vorliegen eines Energieversorgungsnetzes

- Abgrenzung Energieversorgungsnetz – Kundenanlage (Beispiel Gas)



G Gasversorgung

- 1.1 Druckanbohrstelle/Absperrgestänge
- 1.2 Netzanschlussleitung PE - HD
- 1.3 Hauseinführungskombination einschl.
- 1.4 - Übergang PE/Stahl
- 1.5 - Hauptabsperreinrichtung
- 1.6 Gasdruckregler
- 1.7 Verteilungsleitung
- 1.8 Gaszähleranschlussstück mit Prüfstutzen
- 1.9 Gaszähler
- 1.10 Verbrauchsleitung

Exkurs: Vorliegen eines Energieversorgungsnetzes

➤ **Direktleitung/Eigenversorgung**

- § 3 Nr. 12 EnWG: „eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet, oder eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Gasleitung zur Versorgung einzelner Kunden“

➤ **Allgemeine technische Kriterien**

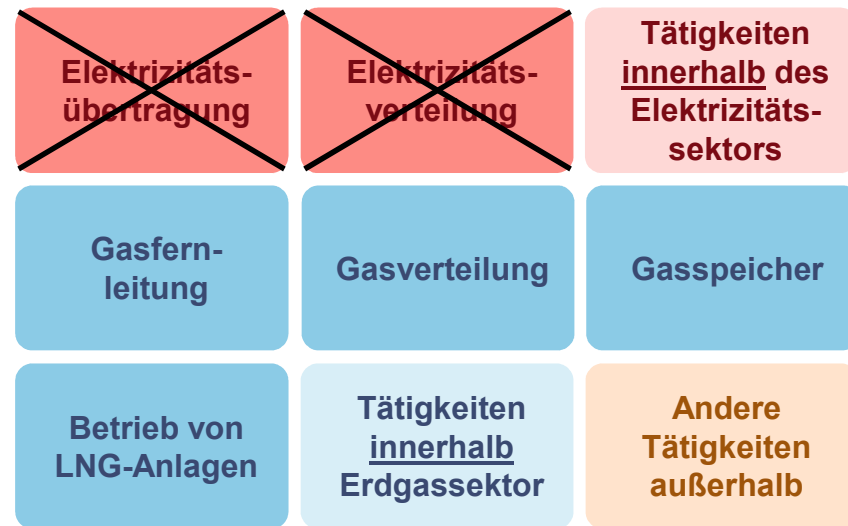
OLG Düsseldorf (Beschluss vom 05.04.2006, Az.VI-3 Kart 143/06):

- „alle Einrichtungen wie Freileitungen, Kabel und Transformatoren, Umspann- und Schaltanlagen mit Sicherungs- und Überwachungseinrichtungen, Schaltern etc. die zur Übertragung von Energie notwendig sind.“
- Nicht zwingend: verzweigtes, über ein Vielzahl von Verknüpfungspunkten verfügendes Leitungssystem

Befreiungswirkung des § 110 EnWG ?

§ 110 EnWG befreit dem Wortlaut nach nur den Betrieb des jeweiligen „Objektnetzes“ von der Anwendung der Teile 2 und 3 des EnWG

- Unternehmen bleibt EVU
- Evtl. Rechnungslegungs- und Prüfungspflichten
 - für andere Netze, die nicht als „Objektnetz“ einzustufen sind, und
 - für andere Tätigkeiten bleiben grundsätzlich unberührt



- **Aber:** Bei Tätigkeiten, die nicht in § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EnWG genannt sind, kann es in Abhängigkeit vom Einzelfall vertretbar sein, bei der Entflechtung Wesentlichkeitsaspekte gelten zu lassen.

Bestätigungsvermerk („Testat“) nach IDW PS 610

Testat enthält in der Regel folgende Positivfeststellung:

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt

- auch dann, wenn zu Recht keine getrennten Konten geführt wurden
- Prüfungspflichtig, jedoch geht eine abschließende rechtliche Würdigung der Frage, ob ein Objektnetz vorliegt oder nicht, über den Umfang einer Jahresabschlussprüfung hinaus.

➤ Abschlussprüfer bestätigt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht das Vorliegen eines Objektnetzes

Agenda

1. Buchhalterische Entflechtung und deren Prüfung – Grundlagen
 - a) Gegenstand einer Abschlussprüfung
 - b) Besondere Rechnungslegungspflichten eines EVU
 - c) Besondere Prüfungsvorschriften für EVUs
 - d) Vier prüferisch zu beantwortende Fragestellungen
 - e) Prüfung nach § 10 Abs. 4 EnWG / Testat nach PS 610
2. Prüfung der Objektnetzprivilegierung vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils
 - a) Inhalt und Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 22.05.08
 - b) Fortgang des Verfahrens vor dem OLG Dresden
 - c) Einzelnes Objektnetz mit positivem Feststellungsbescheid
 - d) Einzelnes Objektnetz ohne Feststellungsbescheid
 - e) Mehrere Objektnetze mit „teilweisen“ Feststellungsbescheiden
3. Neuerungen durch das 3. Binnenmarktpaket

2. Prüfung der Objektnetzprivilegierung vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils

Inhalt und Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 22.05.2008

Ausgangspunkt: Beschluss des OLG Dresden

- Beschluss des OLG Dresden vom 17.10.2006 (Az. W 1109/06 Kart) im Zusammenhang mit Netzzugangsbegehren der citiworks AG für den Flughafen Halle/Leipzig
- Voraussetzungen für ein **Dienstleistungsnetz** (§ 110 Abs. 1 Nr. 2 EnWG)?
(-), da keine unzumutbare Erschwernis
 - eher strenger Maßstab
 - unerheblich, ob Energieversorgung lediglich "Nebengeschäft"
- Voraussetzungen für ein **Werks- / Industrienetz** (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG)?
(+), da für Privilegierung – im Gegensatz zu Dienstleistungs-netzen – keine unzumutbare Erschwernis vorausgesetzt wird
- Senat hat Zweifel daran, ob dies mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist
 - Richtlinie (Art. 20 Abs. 1) lasse keine generellen Bereichsausnahmen zu
- Vorlage an EUGH (Rechtssache C-439/06)

Inhalt und Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 22.05.2008

- Maßstab: Richtlinie 2003/54/EG „Elektrizitätsbinnenmarkt“
- Flughafen = Verteilnetz i.S.d. Art. 2 Abs. 5 RL 2003/54/EG (weite Auslegung)
- Vorgaben gemäß **Art. 20 Abs. 1** RL 2003/54/EG daher beachtlich:
Diskriminierungsfreier Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilungsnetzen auf Basis veröffentlichter Tarife
- **Ausnahmen** von Art. 20 Abs. 1 RL 2003/54/EG greifen nicht:
 - Art. 20 Abs. 2 RL 2003/54/EG (-), da keine fehlende Kapazität
 - Art. 3 Abs. 8 RL 2003/54/EG (-), da keine Ausnahme zur Erfüllung übertragener gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen
 - Art. 26 Abs. 1 RL 2003/54/EG (-), da Antrag der Mitgliedstaaten bei der Kommission auf Befreiung erforderlich und dieser nicht gestellt wurde. Außerdem Werksnetze nicht generell kleines, isoliertes Netz (Art. 2 Ziffer 26) oder isoliertes Kleinstnetz (Art. 2 Ziffer 27)

- **Folge:** § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG ist unvereinbar mit Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie 2003/54/EG!

2. Prüfung der Objektnetzprivilegierung vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils

Fortgang des Verfahrens vor dem OLG Dresden Konsequenzen für Rechtsprechung und Behördenpraxis

- Formelle Bindungswirkung im Beschwerdeverfahren vor dem OLG Dresden, d.h. OLG durfte von EuGH-Entscheidung nicht abweichen (sog. „**inter partes**“-Wirkung)
- Beschluss des OLG Dresden vom **10. März 2009**:
 - Aufhebung des Bescheids, da dieser rechtswidrig (fehlende wirksame Rechtsgrundlage)
 - **Keine Teilunwirksamkeit** („*keinerlei Ausführungen, die es auch nur ansatzweise rechtfertigen könnten, eine bloße Teilunwirksamkeit anzunehmen (...)*“; ansonsten ungewolltes Ausnahmeregime)
 - Anhaltspunkte dafür, dass auch § 110 Abs. 1 Nr. 2 EnWG unwirksam, da Argumentation des EuGH insofern übertragbar
 - BGH konnte diesen Punkt bislang offen lassen (vgl. zuletzt Beschluss vom 6. Mai 2009, „Industriepark Altmark“)

2. Prüfung der Objektnetzprivilegierung vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils

Fortgang des Verfahrens vor dem OLG Dresden Konsequenzen für Rechtsprechung und Behördenpraxis

- Regulierungsbehörden

- Keine Neubescheidung von Anträgen (z.B. LRegB Hessen oder NRW)
- bislang Rücknahme von Bescheiden (§§ 48, 49 VwVfG) nicht bekannt („Stillhaltetaktik“)
- Aufhebung ist Ermessensentscheidung, die ggf. vorliegende Durchleitungsbegehren und die sich abzeichnende Neuregelung auf nationaler Ebene zu berücksichtigen hat

2. Prüfung der Objektnetzprivilegierung vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils

Einzelnes Objektnetz mit positivem Feststellungsbescheid

Rechtskräftiger (und nicht widerrufen) Feststellungsbescheid liegt vor

- Keine Unsicherheit hinsichtlich des Vorliegens eines Objektnetzes i.S.d. § 110 Abs. 1 EnWG
- Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit einer Berufung auf § 110 Abs. 1 EnWG

→ Prüfung unter Heranziehung eines Rechtsgutachtens

Gelangt der Abschlussprüfer vor diesem Hintergrund zu der Überzeugung, dass der Bestandschutz zu bejahen ist, ergeben sich bei einer entsprechenden Darstellung des Sachverhalts im Anhang oder Lagebericht keine negativen Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk.

2. Prüfung der Objektnetzprivilegierung vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils

Einzelnes Objektnetz ohne Feststellungsbescheid

Feststellungsbescheid liegt **nicht** vor

- Kein Bestandsschutz
- ➔ „Neue“ Prüfung der Zulässigkeit einer Berufung auf § 110 Abs. 1 EnWG
 - unter Berücksichtigung der Rspr. sowie des Einklangs der Objektnetzbefreiung mit den Grundsätzen des Europäischen Binnenmarktes
 - durch nachvollziehbare rechtliche Auseinandersetzung des Unternehmens mit dem EuGH-Urteil und
 - unter Heranziehung eines Rechtsgutachtens

Gelangt der Abschlussprüfer vor diesem Hintergrund zu der Überzeugung, dass Berufung auf §110 EnWG sachgerecht ist, ergeben sich bei einer entsprechenden Darstellung des Sachverhalts im Anhang oder Lagebericht keine negativen Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk.

Agenda

1. Buchhalterische Entflechtung und deren Prüfung – Grundlagen
 - a) Gegenstand einer Abschlussprüfung
 - b) Besondere Rechnungslegungspflichten eines EVU
 - c) Besondere Prüfungsvorschriften für EVUs
 - d) Vier prüferisch zu beantwortende Fragestellungen
 - e) Prüfung nach § 10 Abs. 4 EnWG / Testat nach PS 610

2. Prüfung der Objektnetzprivilegierung vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils
 - a) Inhalt und Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 22.05.08
 - b) Fortgang des Verfahrens vor dem OLG Dresden
 - c) Einzelnes Objektnetz mit positivem Feststellungsbescheid
 - d) Einzelnes Objektnetz ohne Feststellungsbescheid
 - e) Mehrere Objektnetze mit „teilweisen“ Feststellungsbescheiden

3. Neuerungen durch das 3. Binnenmarktpaket

3. Neuerungen durch das 3. Binnenmarktpaket

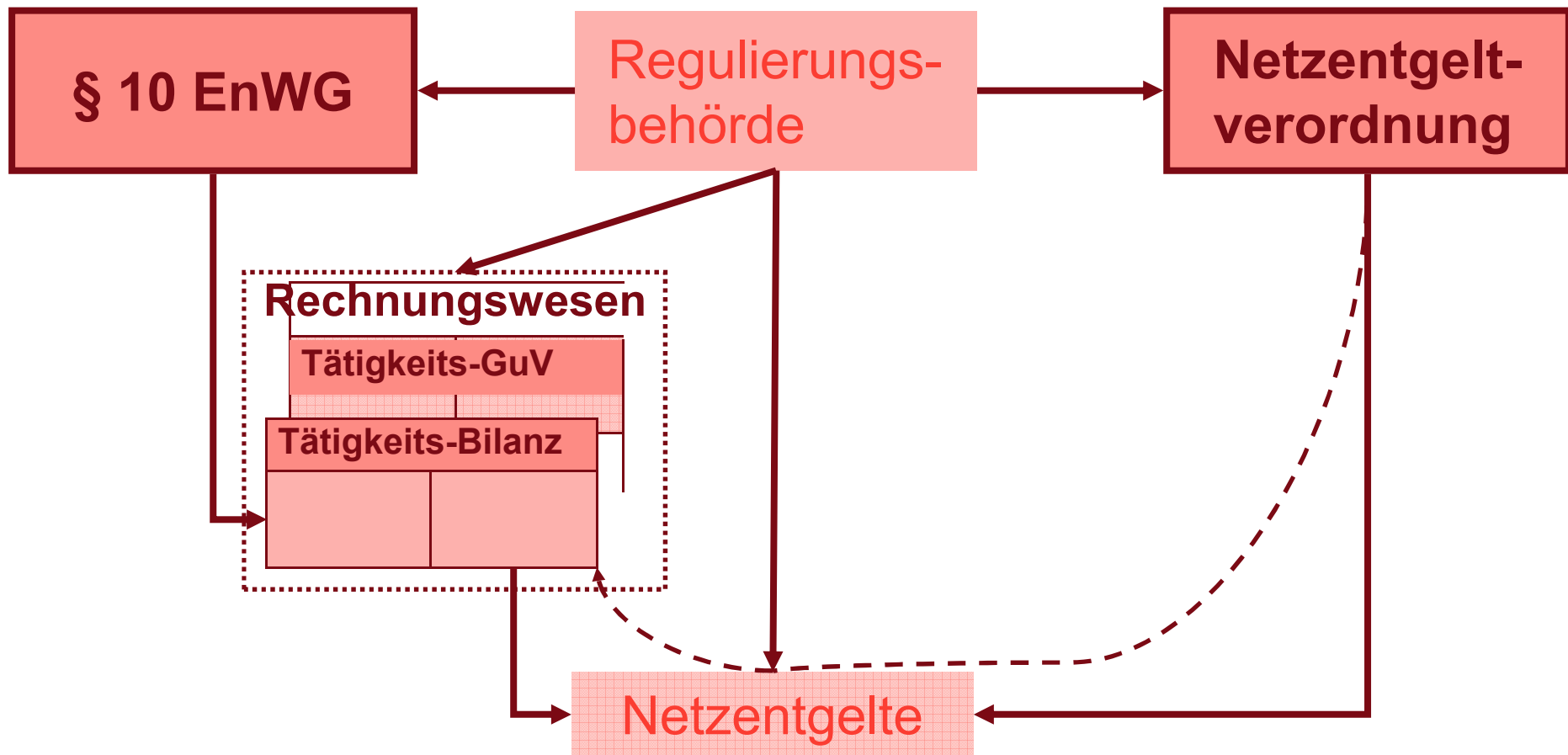
Privilegierung „geschlossener Verteilernetze“ (hier Strom)

- Gemäß Art. 28 Abs. 2 a) und b) der Richtlinie kann der Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes von zwei Ausnahmen profitieren:
 - keine Verpflichtung zur Beschaffung der Energie zur Deckung von **Energieverlusten und Kapazitätsreserven** im Netz nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren
 - keine Verpflichtung zur **Genehmigung von Tarifen oder der Methoden** zu ihrer Berechnung vor deren Inkrafttreten gemäß Art.37 (keine Vorabgenehmigung).
- Bezüglich der Tarife (Netzentgelte) muss der Netzbetreiber auf Antrag des Netznutzers jedoch die **Überprüfung und Genehmigung** durch die Regulierungsbehörde hinnehmen, Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie.
- Objektnetzbetreiber unterliegen zukünftig umfangreicherem Pflichtenkatalog, z.B. im Hinblick auf Entflechtung (de-minimis Grenze bleibt) und Netzzugang
- Umsetzung der Richtlinien durch deutschen Gesetzgeber 18 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinien

3. Neuerungen durch das 3. Binnenmarktpaket

Tätigkeitsabschlüsse nach § 10 Abs. 3 S. 1 EnWG sind Grundlage für Netzentgeltermittlung

Wichtiger Nebeneffekt im Hinblick auf „Art. 28 Abs. 3 Begehren“



3. Neuerungen durch das 3. Binnenmarktpaket

Frühzeitige Vorbereitung der Netzbetreiber auf neues Regulierungsregime erforderlich

- Zukünftig ggf. neue Unsicherheiten bei der Ausgestaltung der Tatbestandsvoraussetzungen eines „neuen § 110 EnWG“.
- Wirtschaftsplan und Abschluss muss optimal aufgestellt sein, um gut durch die Regulierung zu kommen: Abstimmung mit Wirtschaftsprüfer nötig.
- Vor diesem Hintergrund ist es für den Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes gefährlich, in eine Kostenprüfung „hineingezogen“ zu werden.
- Angesichts der umfassenden materiell-rechtlichen Vorgaben zu Netzentgelten stellt sich für „neue“ Netzbetreiber die Frage, wie gut sie auf die rechtlichen Vorgaben vorbereitet sind.
- Entwicklung im Hinblick auf die Umsetzung auf nationaler Ebene sollte aufmerksam beobachtet werden!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Michael H. Küper

Bereich Energierecht

Tel.: +49 211 981-5396

e-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

© 2009 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. "PricewaterhouseCoopers" refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity. *connectedthinking is a trademark of PricewaterhouseCoopers LLP (US).

PRICEWATERHOUSECOOPERS 

PRICEWATERHOUSECOOPERS LEGAL